

Allgemeine Geschäftsbedingungen Biolab Umweltanalysen GmbH

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von der Biolab Umweltanalysen GmbH (nachfolgend „Biolab“) als Auftragnehmerin geschlossenen Werkverträge sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn BIOLAB diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber soll in Textform erfolgen. Die BIOLAB empfiehlt hierzu die Verwendung des von der BIOLAB vorgegebenen Auftragsformulars. Für den Fall, dass der Auftraggeber an die BIOLAB Proben übermittelt, kann auch dies eine Auftragserteilung darstellen. Die BIOLAB ist nicht verpflichtet, mit der Analyse zu beginnen, bevor nicht der Auftragsgegenstand definiert ist und der BIOLAB alle erforderlichen Informationen übermittelt wurden. Sofern für die Auftragsdurchführung erforderliche Informationen fehlen, wird BIOLAB diese beim Auftraggeber anfordern.
- (2) Gegenstand des Auftrags ist jeweils das Erstellen von im Einzelnen zu definierenden Arbeitsergebnissen. Dies können dabei insbesondere chemische, physikalisch-chemische, physikalische, biologische und mikrobiologische Prüfungen sowie Probenahmetätigkeiten sein.
- (3) Der Leistungsumfang eines Vertrages bzw. Auftrages wird vor der Auftragserteilung festgelegt. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Textform.
- (4) Von der BIOLAB in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Leistungserbringung stellen, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Auskünfte über geplante Fristen und Termine dar. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen in Bezug auf Proben, die bereits im Labor angekommen sind, kann dies zur Verschiebung der zuvor geschätzten Lieferdaten führen.
- (5) Eine Konformitätsaussage zu den Analyseergebnissen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 muss explizit durch den Auftraggeber beauftragt werden, es sei denn die BIOLAB ist gesetzlich oder durch anzuwendende Spezifikationen dazu verpflichtet. Bei Aussagen zur Konformität wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt (Entscheidungsregel).
- (6) Die Verfahren, die in den Geltungsbereich der flexiblen Akkreditierung nach Kategorie III fallen sind der aktuell geltenden Liste zur flexiblen Verfahrensakkreditierung zu entnehmen, die auf der Homepage der BIOLAB publiziert ist. Eine Aktualisierung der Verfahrensliste zur flexiblen Akkreditierung erfolgt nur, wenn die entsprechenden technischen Tätigkeiten ordnungsgemäß nach dem Implementierungsprozess der BIOLAB durchgeführt und genehmigt wurden.
- (7) Die BIOLAB ist berechtigt, die Aufträge ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen.

3. Arbeitsergebnisse

- (1) Die von BIOLAB erschaffenen Analyseergebnisse werden nach Vervollständigung der Analyse in elektronischer Form (per E-Mail) versandt. Der Auftraggeber ist verpflichtet BIOLAB bei Auftragserteilung mindestens ein E-Mail-Postfach zur Ergebnisübermittlung mitzuteilen. Die Berichte werden elektronisch erstellt und der freigebende verantwortliche Mitarbeiter wird auf dem Prüfbericht benannt. Die Berichte sind ohne Unterschrift rechtsgültig. Die postalische Versendung von Prüfberichten erfolgt nur auf Kundenwunsch. Unverschlüsselt versendete E-Mails sind gegen den Zugriff Dritter nicht geschützt und können verfälscht oder verändert werden. BIOLAB übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit unverschlüsselter E-Mails während der Übertragung und nach Eingang beim Auftraggeber. Sofern vom Auftraggeber nicht ausdrücklich anders gewünscht und von BIOLAB bestätigt, findet E-Mail-Kommunikation gleichwohl unverschlüsselt statt. Der Kunde erklärt sich in Kenntnis der Risiken damit einverstanden.
- (2) Bei berechtigter Reklamation von Arbeitsergebnissen wird ein neuer Bericht mit fortlaufender Versionsnummer erstellt. Der Bericht/ die Stellungnahme/ das Gutachten mit der höchsten Versionsnummer ist als verbindlich einzustufen. Alle vorherigen Versionen verlieren somit ihre Gültigkeit. Etwaige auf Wunsch des Auftraggebers im Vorfeld hierzu verfasste Zwischenberichte und übermittelte Messergebnisse und andere Zwischenergebnisse haben vorläufigen und keinen rechtsverbindlichen Charakter.

4. Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

5. Gewährleistung/ Verjährung von Mängelansprüchen

- (1) Aufträge werden bei der BIOLAB nach den zum Zeitpunkt der Abnahme anerkannten Regeln der Technik erfüllt. Sofern mehrere geeignete Methoden für die Auftragserteilung bestehen, ist die Verwendung einer bestimmten Methode nur geschuldet, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart ist. Dies gilt auch in Hinblick auf die Anwendung von bestimmten DIN/EN-Vorschriften, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind oder deren Einhaltung für eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Auftragserteilung erforderlich ist.

- (2) Analyseergebnisse werden im Rahmen der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 erzeugt. Von akkreditierten Verfahren abweichend erzeugte Analyseergebnisse werden gekennzeichnet. Die Analyseergebnisse unterliegen dabei grundsätzlich gewissen Messunsicherheiten. Die jeweiligen Messunsicherheiten werden, soweit diese nicht auf den Prüfberichten bereits angegeben sind, im Einzelnen auf Anfrage mitgeteilt.
- (3) Sofern der Auftrag auf die Erstellung eines Prüfberichtes gerichtet ist, sind – wenn nichts anderes vereinbart wird – für den Auftraggeber ausschließlich der Prüfbericht und die hierin enthaltenen Ergebnisse sowie Anlagen maßgeblich. Soweit darüber hinaus Interpretationen, Schätzungen, Beratungen, Schlussfolgerungen durch BIOLAB erfolgen, die nicht vertraglich beauftragt sind, erfolgen diese als Gefälligkeit und sind nicht Gegenstand einer vertraglichen Haftung durch BIOLAB.
- (4) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren bei Werkverträgen – außer bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht – innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr gilt nicht für mangelbedingte Schadensersatzansprüche in folgenden Fällen, bei denen es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen verbleibt:
 - a. für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BIOLAB oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BIOLAB beruhen,
 - b. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - c. bei Vorliegen von Mängeln, die BIOLAB arglistig verschwiegen oder über die BIOLAB arglistig getäuscht hat,
 - d. im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes.

6. Haftung

- (1) Die Haftung der BIOLAB auf Schadensersatz für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen durch BIOLAB selbst oder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der BIOLAB sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.
- (3) Die Beschränkungen aus Ziff. 6 (1) gelten nicht für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Garantie, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Die Haftung der BIOLAB für einfach fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten durch die BIOLAB selbst oder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

7. Rechte an Analyseergebnissen/ Geheimhaltung

- (1) Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrages von BIOLAB gefertigten Arbeitsergebnisse nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen - insbesondere zu Werbezwecken – bedarf der schriftlichen Zustimmung durch BIOLAB.
- (2) BIOLAB verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekanntzugeben. Dritte i. S. dieser Ziffer sind keine verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG und keine Subunternehmer.
- (3) BIOLAB verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheim zu halten. BIOLAB darf jedoch Subunternehmern alle für die Erfüllung der übertragenen Aufträge erforderlichen Informationen offenlegen, wenn diese sich BIOLAB gegenüber ebenfalls vertraglich verpflichten, alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheim zu halten.
- (4) BIOLAB behält sich das Recht vor, Analyseergebnisse aufzubewahren und in anonymisierter, eine Identifizierung des Auftraggebers ausschließender Form zu nutzen und zu veröffentlichen, wenn und soweit keine legitimen, der BIOLAB bekannten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

8. Eigentumsvorbehalt/ Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die BIOLAB behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Prüfberichten und ähnlichen von der BIOLAB an den Auftraggeber erbrachten Leistungen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- (2) Wenn der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen der BIOLAB in Verzug gerät, ist die BIOLAB berechtigt, die Ausführung des Auftrages und jegliche sonstige Arbeit für den Auftraggeber zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn sich die Forderung, hinsichtlich derer Verzug vorliegt, aus einem anderen Auftrag ergibt.

9. Probenmaterial/ Haftung des Auftraggebers

- (1) Bei Versand von Prüfgegenständen/Mustern durch den Auftraggeber und bei Übergabe der Prüfgegenständen/Muster an die BIOLAB oder gegebenenfalls den von BIOLAB beauftragten Vertragstransporteur muss das Untersuchungsmaterial vom Auftraggeber vorschriftsmäßig sowie sach- und transportgerecht und gemäß etwaiger darüberhinausgehender von der BIOLAB oder gegebenenfalls der Vertragstransporteur erteilter Anweisungen bruchsticher verpackt werden.
- (2) Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Probematerial in unserer Betriebsstätte. Die Transportgefahr verbleibt beim Auftraggeber und geht erst mit Probeneingang bei uns auf uns über.
- (3) Die Gefahrtragsregelung nach Ziff. 9 (2) gilt nicht, wenn die Parteien vereinbaren, dass BIOLAB den Transport der Probe gegen ein Entgelt selbst oder durch ein von BIOLAB beauftragtes Logistikunternehmen durchführt.
- (4) Bestehen bei Probematerial Sicherheits- und/oder Gesundheitsbedenken aufgrund bekannter oder vermuteter Giftstoffe oder Verunreinigungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Transporteur und die BIOLAB auf diese Gefahren hinzuweisen und sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise, Herkunft, Art und Beschaffenheit des Probematerials sowie die Zusammensetzung des Probematerials – soweit bekannt – bei Auftragserteilung offenzulegen. Probematerial, bei dem Sicherheits- und Gesundheitsbedenken aufgrund bekannter oder vermuteter Giftstoffe oder Verunreinigungen bestehen, darf nur in Abstimmung mit uns angeliefert werden. Auf Aufforderung der BIOLAB ist der Kunde verpflichtet, BIOLAB über die ihm bekannten Inhaltsstoffe und über die exakte Herkunft der Probe zu informieren.
- (5) Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die Bestimmungen über Sondermüll und Gefahrenstoffe einzuhalten. Diese Pflichten beziehen sich auch auf Information, Beschriftung der Verpackung, Transport und Beseitigung.
- (6) Der Auftraggeber ist für alle adäquat kausalen Schäden, haftbar, die BIOLAB oder einem/r Mitarbeiter/in von BIOLAB oder einem von BIOLAB eingesetzten Vertragstransporteur oder Dritten in Folge einer schuldhaften Verletzung der in Ziff. 9 (4) genannten Pflichten durch den Auftraggeber, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen entstehen. Im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten hat der Auftraggeber BIOLAB von allen Schadenersatzansprüchen betroffener Mitarbeiter/innen und Transporteuren, die BIOLAB beauftragt hat und/oder sonstiger Dritter freizustellen.
- (7) Der Auftraggeber hat auf Anforderung so viele Proben bzw. so viel Probenmaterial zur Verfügung zu stellen, dass bei Verlust oder Beschädigung der Probe kein weiterer Aufwand bzw. keine Mehrkosten bei BIOLAB entstehen. Dies gilt nur, soweit beim Auftraggeber ausreichend Proben / Probenmaterial vorhanden ist und dem Auftraggeber dadurch kein unzumutbarer Aufwand und keine unzumutbaren Kosten entstehen.
- (8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Eingangsuntersuchung der Probe oder Materialien durchzuführen, um deren Zustand vor Bearbeitung der Probe, der Fertigung eines Berichts oder der Nutzung in der Produktion festzustellen.
- (9) Falls nichts anderes schriftlich vereinbart, gesetzlich oder normativ festgelegt ist, werden die zur Untersuchung überlassenen Prüfgegenstände/Muster, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu zwei Monate bei der BIOLAB aufbewahrt. Von großen Mengen an Prüfgegenständen/Muster werden repräsentative Teilproben aufbewahrt, die ggfs. Nach- und Kontrolluntersuchungen ermöglichen. Nach dieser Zeit werden die Prüfgegenstände/Muster als Serviceleistung von der BIOLAB entsorgt. Hiervon ist die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (z.B. Dioxin- und PCB-haltige oder schwermetallhaltige Prüfgegenstände/Muster) ausgenommen. Diese hochbelasteten Prüfgegenstände/Muster werden zu Lasten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt oder auf seine Kosten entsorgt.

10. Rohdaten, Archiv

- (1) In Übereinstimmung mit den jeweiligen Zulassungsbedingungen werden Rohdaten und Ergebnisse zu Tätigkeiten im akkreditierten Bereich mindestens 10 Jahre lang archiviert.

11. Datenschutz

(1) Verantwortlicher

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

BIOLAB Umweltanalysen GmbH
Bienroder Weg 53
38108 Braunschweig
T +49 531 31 30 00
F +49 531 31 30 40
info@biolab.de

(2) Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:
Herr Michael Mohri

Datenschutzbeauftragter der REMONDIS Production-Gruppe

Brunnenstr. 138
44536 Lünen
datenschutz-production-gruppe@remondis.de

(3) Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns beauftragen, erheben wir in der Regel insbesondere folgende Informationen:

- (a) Anrede, Vorname, Nachname,
- (b) eine gültige E-Mail-Adresse,
- (c) Anschrift,
- (d) Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
- (e) Sonstige Informationen, die für die Auftragserfüllung notwendig sind.

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere,

- (a) um Sie als unseren Vertragspartner/Kunden identifizieren zu können,
- (b) **zur Korrespondenz mit Ihnen**
- (c) **zur Rechnungsstellung.**

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Auftragserfüllung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich.

(4) Empfänger der personenbezogenen Daten
Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

- (5) Datenlöschung und Speicherdauer
Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

- (6) Rechte der betroffenen Person
Auf Anfrage werden wir Ihnen schriftlich oder elektronisch darüber Auskunft erteilen, ob und welche Daten zu Ihrer Person bei uns gespeichert sind (Art. 15 DSGVO) sowie Ihre Eingaben zur Löschung (Art. 17 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie Übertragung (Art. 20 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen durchführen. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

REMONDIS Production Services GmbH
- Datenschutzbeauftragter -
Brunnenstr. 138
44536 Lünen
datenschutz-production-gruppe@remondis.de

Das Gleiche gilt, falls Sie eine Einwilligung zur Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten erteilt haben und diese widerrufen möchten. Eine solche Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail oder Brief widerrufen. Soweit Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können Sie folgendem Link entnehmen:
https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

- (7) Sonstiges
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kommt kein Vertrag zustande. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Abs. 1,4 DSGVO findet nicht statt.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Die mit der BIOLAB geschlossenen Verträge – einschließlich der Form ihres Zustandekommens sowie sämtlicher aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten – unterliegen dem deutschen Recht. Ist der Auftraggeber Verbraucher, bleiben zwingende Schutzvorschriften des Rechts des Staates, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anwendbar.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Lünen der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
- (3) BIOLAB ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nicht bereit oder verpflichtet.

Stand: August 2024

BIOLAB Umweltanalysen GmbH // Bienroder Weg 53 // 38108 Braunschweig // Deutschland //
Amtsgericht Braunschweig, HRB 3263 // Geschäftsführer: Max Rückriem, Dr. Jörg Seigner